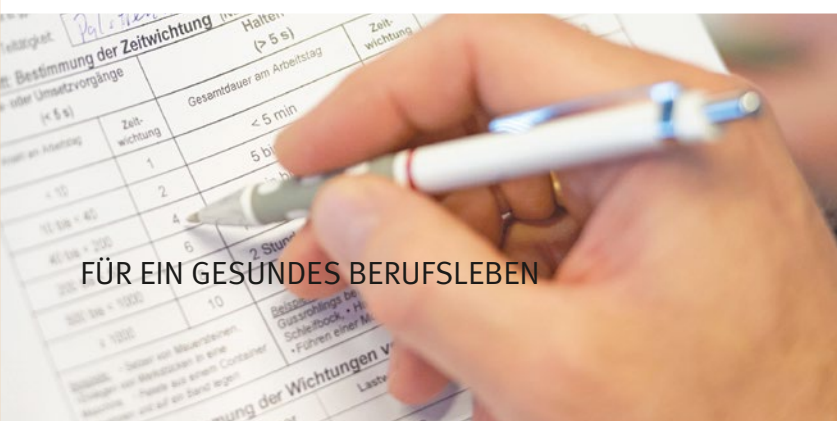
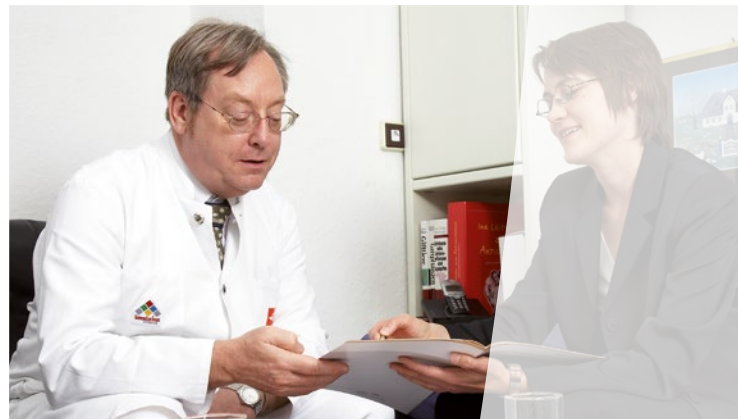


Informationen zur DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen





Unternehmer

Informationen zur DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen

Impressum

Informationen zur DGUV Vorschrift 2

Stand 07/2014

© 2014 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-DGUV-Vorschrift2

Fachliche Beratung

Thorsten Pries, BGW-Produktentwicklung

Christian Reinke, BGW-Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Thomas Wilke, BGW-Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Redaktion

Christina Schiller, BGW-Kommunikation

Bonni Narjes, Media Contor, Hamburg

Fotos

Werner Bartsch (Titel, Seite 6, 11), Stephan Floss (Titel), Karl Holzhauser (Titel, Seite 12),
Sven Lüders (Seite 24), Medien und Meer (Seite 14, 15), Michael Zapf (Seite 17)

Gestaltung und Satz

neoplas GmbH, Greifswald

Reinzeichnung

Ligalux GmbH, Hamburg

Druck

Broermann Druck und Medien GmbH, Troisdorf-Spich

Inhalt

1	Betreuungsformen – passend für jeden Betrieb	6
1.1	Welche Betreuungsformen kommen für mich infrage?	7
1.2	Für wen muss ich eine Betreuung einrichten?	8
2	Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt	9
2.1	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit	10
2.2	Der Betriebsarzt	12
2.3	Arbeitsschutzexperten auswählen	13
3	Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Beschäftigte	14
3.1	Fachberatung bei Bedarf	14
3.2	Betreuung findet vor Ort statt	15
3.3	Beispiel: Tierarztpraxis	15
4	Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten	16
4.1	Im Arbeitsschutz gut aufgestellt	16
4.2	Beispiel: Krankenhaus	19
5	Alternative bedarfsorientierte Betreuung	20
5.1	Flexibilität für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten	21
5.2	Beispiel: Friseurbetrieb	22
6	Alle Betreuungsformen auf einen Blick	23
7	Arbeitsschutzbetreuung sicherstellen	24
8	Service	25
	Kontakt	26
	Impressum	4

1 Betreuungsformen – passend für jeden Betrieb

Arbeitsschutzexpertinnen
und -experten beraten bei
Fragen des sicheren und
gesunden Arbeitens.



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in Unternehmen längst zur selbstverständlichen Aufgabe geworden. Doch nicht nur wirtschaftlich sind sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sinnvoll. Arbeitsschutz gehört auch zu den gesetzlichen Verpflichtungen eines jeden Unternehmers. Wer einen oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt, muss für eine ausreichend gesicherte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sorgen. So schreibt es das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) vor. Doch „wie viel“ Betriebsarzt und Fachkraft für

Arbeitssicherheit benötigt ein Arbeitgeber, um den Bedarf im eigenen Betrieb gut und ausreichend abzudecken? Die „DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ stellt unterschiedliche Betreuungsformen vor. Je nach Betriebsgröße kann ein Unternehmer eine von ihnen auswählen, denn sie unterscheiden sich in Umfang und Intensität. Welche Betreuungsformen für Ihren Bedarf als bei der BGW versicherter Unternehmer infrage kommen und was sie unterscheidet, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Auch für Unternehmen ohne feste Betriebsstätte ist Betreuung Pflicht

Die Betreuungspflicht entsteht nicht durch das Betreiben einer Betriebsstätte, sondern durch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Schließlich birgt auch die Arbeit an ständig wechselnden Einsatzorten – zum Beispiel in der ambulanten Altenpflege – Risiken.

Sie werden durch Gefährdungen im Straßenverkehr und vor Ort durch typische tätigkeitsbezogene Gefährdungen bedingt. Berücksichtigen Sie diese in Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Bereits bestehende Erfahrungen Ihrer Beschäftigten sind hier eine gute Ressource.

1.1 Welche Betreuungsformen kommen für mich infrage?

Entscheidend für die Auswahl der Betreuungsform ist die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sie in Ihrem Betrieb beschäftigen.

Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten

Sie können zwischen diesen beiden Betreuungsformen wählen:

- die Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten (siehe Kapitel 3)
- die alternative bedarfsorientierte Betreuung (siehe Kapitel 5)

Betriebe mit mehr als zehn und bis zu 50 Beschäftigten

Hier kommen folgende Betreuungsformen infrage:

- die alternative bedarfsorientierte Betreuung (siehe Kapitel 5)
- die Regelbetreuung bestehend aus einer Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten ergänzt durch eine betriebsspezifische Betreuung (siehe Kapitel 4)

Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten

Für sie ist die Regelbetreuung bestehend aus einer Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten ergänzt durch eine betriebsspezifische Betreuung vorgesehen (siehe Kapitel 4).

Was ist ein Betrieb?

Größere Unternehmen bestehen meist aus unterschiedlichen Organisationseinheiten: Standorte, Filialen, Zweigstellen oder Niederlassungen können dabei im Sinne der DGUV Vorschrift 2 durchaus als ein eigener Betrieb gelten. Die Unfallverhütungsvorschrift definiert einen Betrieb als eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist.

Betriebsgröße	Regelbetreuung	Alternative bedarfsorientierte Betreuung
bis 10 Beschäftigte	Grundbetreuung: Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt/Betriebsärztin <i>plus</i> Anlassbezogene Betreuung: Fachberatung bei besonderen Anlässen	Unternehmensschulung: Unternehmerinnen und Unternehmer qualifizieren sich in Schulungen für die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes <i>plus</i> Bedarfsorientierte Betreuung durch Betriebsarzt oder Fachkraft nach Bedarf oder bei besonderen Anlässen
mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte	Grundbetreuung mit festen jährlichen Einsatzzeiten: Basisleistungen, unabhängig von Art und Größe eines Betriebs <i>plus</i> Betriebsspezifische Betreuung: Ergänzende Leistungen entsprechend den spezifischen Erfordernissen eines Betriebs ohne gesetzlich festgelegte Zeitvorgaben	Unternehmensschulung: Unternehmerinnen und Unternehmer qualifizieren sich in Schulungen für die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes <i>plus</i> Bedarfsorientierte Betreuung durch Betriebsarzt oder Fachkraft nach Bedarf oder bei besonderen Anlässen
mehr als 50 Beschäftigte	Grundbetreuung mit festen jährlichen Einsatzzeiten: Basisleistungen, unabhängig von Art und Größe eines Betriebs <i>plus</i> Betriebsspezifische Betreuung: Ergänzende Leistungen entsprechend den spezifischen Erfordernissen eines Betriebs ohne gesetzlich festgelegte Zeitvorgaben	nicht möglich

Unser Tipp



Ausführliche Informationen, welchen Beschäftigten die Betreuung zusteht, bieten wir Ihnen im Internet. Auf www.bgw-online.de finden Sie unter dem Navigationspunkt „Arbeitsschutzbetreuung“ Antworten auf die meistgestellten Fragen.

1.2 Für wen muss ich eine Betreuung einrichten?

Sobald Sie Ihren ersten Mitarbeiter eingestellt haben, müssen Sie eine Betreuung einrichten: für Voll- und Teilzeitkräfte sowie für Aushilfen, Leiharbeitnehmer, ABM-Kräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Familienangehörige und weitere geringfügig Beschäftigte. In welchem Umfang für die Betreuung von Personengruppen wie ehrenamtliche und freie Mitarbeiter, Heimarbeiter, Honorarkräfte und Medizinstudenten zu sorgen ist, müssen Sie individuell ermitteln. Sie fallen zwar nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Grundbetreuung, aber ihre Sicherheit im Unternehmen muss durch eine betriebs-spezifische Betreuung gewährleistet sein. Und vergessen Sie nicht sich selbst, wenn Sie eine Arbeitsschutzbetreuung einrichten.

Die Form der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung ist laut DGUV Vorschrift 2 abhängig von der Anzahl der Beschäftigten. Teilzeitkräfte zählen dabei allerdings nur anteilig. Um festzustellen, welche Betreuungsform für Sie infrage kommt, berechnen Sie Ihre Beschäftigungszahl folgendermaßen:

- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt

- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeiten, werden mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mehr als 30 Stunden arbeiten, zählen als Vollzeitkraft

Betriebe mit elf bis 20 Beschäftigten

In Ihrem Unternehmen sind weniger als 21 Mitarbeiter beschäftigt, darunter einige Teilzeitkräfte? Dann sollten Sie ermitteln, ob Ihr Unternehmen – rein rechnerisch – noch zu den Kleinbetrieben mit weniger als zehn Beschäftigten gehört. Hier ein Beispiel: In Ihrem Unternehmen arbeiten zwölf Personen. Vier von ihnen arbeiten pro Woche 15, drei 25 Stunden und fünf 39 Stunden. Rein rechnerisch ergibt sich daraus eine Beschäftigtenzahl von 9,25. Denn laut DGUV Vorschrift 2 müssen Sie wie folgt rechnen: Vier Mitarbeiter mal 0,50 ergibt einen Wert von 2,00. Drei Mitarbeiter mal 0,75 ergibt einen Wert von 2,25 und fünf Mitarbeiter mal 1,00 ergibt einen Wert von 5,00.

Betreuungsform-Suchassistent

Schnell und einfach ermitteln Sie die für Sie geeignete Betreuungsform mit unserem Suchassistenten auf www.bgw-online.de, Stichwort „Betreuungsform Suchassistent“. Geben Sie hier lediglich die Anzahl Ihrer Beschäftigten an.

Verträge sind vorgeschrieben

Für alle Betreuungsformen gilt: Sie benötigen eine vertragliche Regelung über die Betreuung durch die Arbeitsschutzexperten. Bei der Wahl der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform schließen Sie einen Vertrag mit einem Kooperationspartner der BGW oder unterzeichnen eine Beitrittserklärung. Die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratung und deren Aufteilung unter den Arbeitsschutzexperten ermitteln Sie den

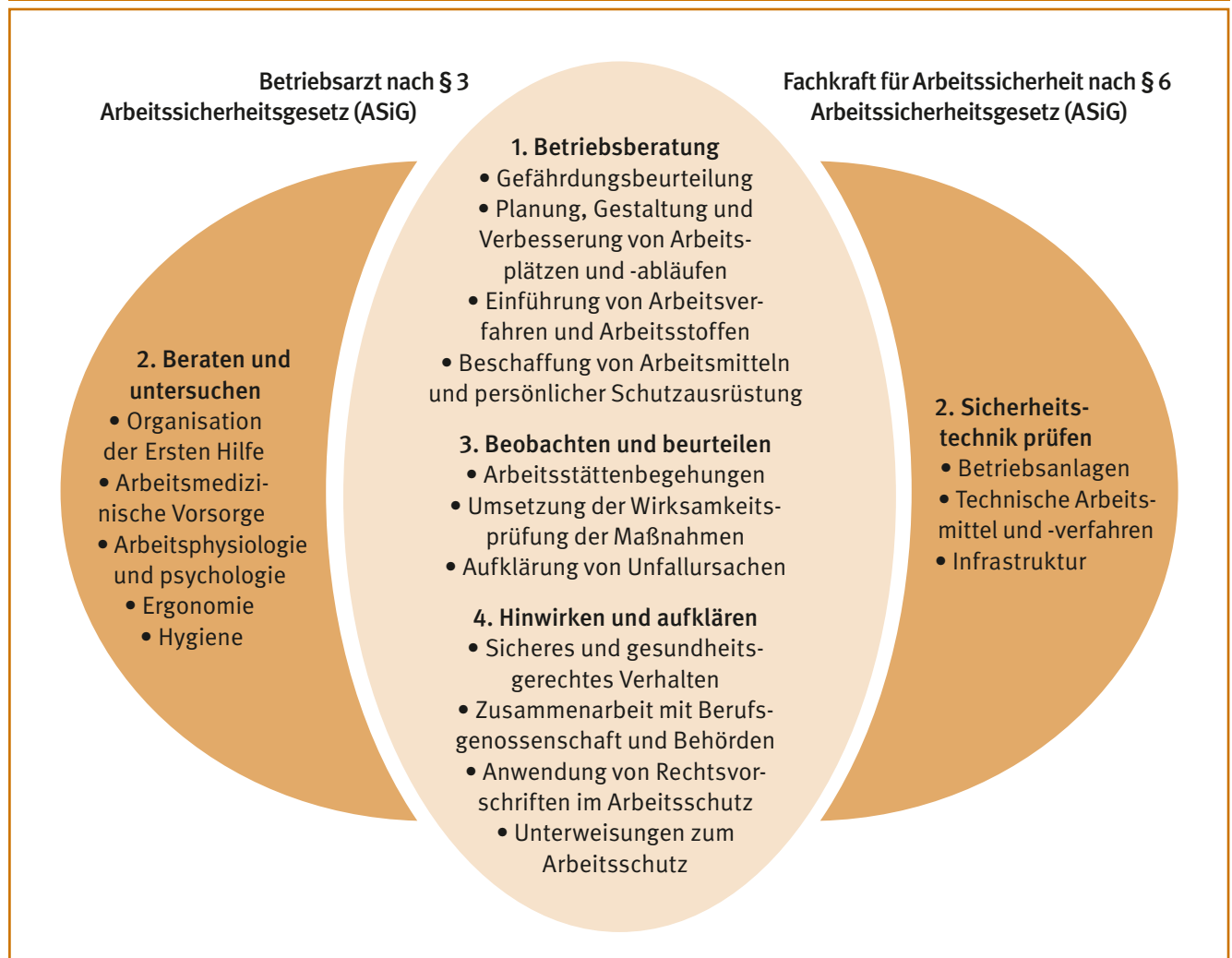
betrieblichen Erfordernissen entsprechend. Musterverträge der BGW helfen Ihnen bei der Festlegung der Vertragsinhalte. Sie können diese unter www.bgw-online.de herunterladen. Sofern vorhanden, berücksichtigen Sie bei der Vereinbarung und Durchführung der Betreuungsleistungen unbedingt die Informations-, Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung.

2 Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Sie sind gut ausgebildet und Profis in Sachen sicherer Betrieb und gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit den Sicherheitsbeauftragten und der betrieblichen Interessenvertretung eines Unternehmens arbeiten sie Hand in Hand: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt unterstützen Arbeitgeber in allen Bereichen

des Arbeitsschutzes und betrieblichen Gesundheitsmanagements. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen die Experten als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Informieren Sie Ihr Team darüber, an welche Fachkraft und an welchen Betriebsarzt sie sich wenden können und wie sie diese erreichen.

Arbeitssysteme sicher und gesundheitsgerecht gestalten: Wie Fachkraft und Betriebsarzt zusammenarbeiten und sich ergänzen



Unser Tipp

Pflichtlektüre für jeden Arbeitgeber ist die Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention“. Sie und die ihr zugeordnete DGUV-Regel 100-001 definieren und beschreiben, was ein Unternehmer hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu berücksichtigen hat.

2.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kennt sich bei sicherheitstechnischen Belangen in Unternehmen bestens aus, von der Beschaffung technischer Arbeitsmittel bis zur Gestaltung ergonomischer Arbeitsplätze. Sie berät bei der Einrichtung der Arbeitsplätze und Betriebsanlagen mit Blick auf die gültigen Sicherheitsstandards.

Sie führt gemeinsam mit dem Unternehmer eine Betriebsbegehung durch, analysiert arbeitsschutzrelevante Bereiche und macht Vorschläge, wie Probleme behoben werden können und wo Verbesserungen möglich sind. Insbesondere unterstützt die Fachkraft für Arbeitssicherheit Arbeitgeber bei der sachgemäßen Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung – Prävention mit System

Egal wie groß Ihr Unternehmen ist: Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 1 müssen alle Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – eine Gefährdungsbeurteilung in ihrem Unternehmen durchführen.

Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz sind der Dreh- und Angelpunkt für den Arbeitsschutz. Sie sind das Werkzeug, mit dem Sie Ihren verantwortlichen Umgang mit dem Thema Arbeitsschutz organisieren und verlässlich dokumentieren – und zusätzlich kontinuierlich verbessern. Die übergeordneten Fragen lauten: Welche Faktoren gefährden oder belasten Ihre Mitarbeiter bei der Arbeit? Und: Wie können Sicherheit und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährleistet werden? Im Schadensfall hilft Ihre Gefährdungsbeurteilung, Ihr persönliches Haftungsrisiko zu begrenzen.

Rechtzeitig erkannte Gefährdungen und Gegenmaßnahmen:

- verhindern Störungen im Betriebsablauf
- vermindern wirtschaftliche Verluste
- senken unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten Ihrer Mitarbeiter
- verbessern die Arbeitsbedingungen. Dies wiederum motiviert Ihre Mitarbeiter, steigert deren Leistungsfähigkeit und verringert insgesamt die Mitarbeiterfluktuation
- tragen zu mehr Rechtssicherheit bei

Laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer für gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz verantwortlich. Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, regelmäßig und anlassbezogen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, sie regelmäßig zu prüfen und an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Nach § 13 Abs. 2 ArbSchG können Sie diese Aufgabe auf andere Personen übertragen.

Mit Sicherheit kompetent

„Fachkraft für Arbeitssicherheit“ ist eine geschützte Berufsbezeichnung. Nur Ingenieure, Techniker und Meister mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium und mindestens zwei Jahren Berufserfahrung können sich zur Fachkraft ausbilden lassen. Sie durchlaufen an staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bildungsinstituten wie der BGW-Akademie in Dresden eine berufsbegleitende Ausbildung – oder sie qualifizieren sich in einem Studium direkt zum Sicherheitsingenieur.

Unser Tipp



Ausführliche Infos finden Sie auf www.bgw-online.de in der Broschürenreihe „BGW check“. Die Broschüren erläutern branchenbezogen und in sieben Schritten, wie Unternehmer die Gefahren und Belastungen in ihrem Betrieb systematisch ermitteln und bewerten.



Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt: praxiserfahrene Experten in Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung.

Wann brauche ich eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 regelt im Detail, wann Sie Expertenrat einholen sollten. Dort sind Beratungsanlässe, Grundbetreuungszeiten und Handlungsfelder der Fachkraft für Arbeitssicherheit genau festgelegt. Darüber hinaus müssen Sie aber eigeninitiativ Ihren individuell betriebsspezifischen Bedarf für eine professionelle Betreuung ermitteln und diesen sicherstellen.

Als Unternehmer haben Sie die Wahl: Sie können sich intern oder extern betreuen lassen. Eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit fest einzustellen, ist allerdings in der Regel nur in größeren Betrieben oder ab einer Einsatzzeit von 160 Stunden im Jahr sinnvoll. Kleinere Unternehmen können mit einer externen Fachkraft zusammenarbeiten, zum Beispiel mit einem sicherheitstechnischen Dienst oder einer freiberuflich arbeitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit. Auf jeden Fall sollten Sie Leistung und Umfang der Betreuung vertraglich festlegen, wenn Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichten.

Kann ein zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildeter Unternehmer sich selbst betreuen?

Nein! Eine „Eigenbetreuung“ im Rahmen der Regelbetreuung ist selbst bei bestehender Fachkunde nicht möglich. Arbeitgeber und Arbeitsschutzexperte müssen verschiedene Personen sein. Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit

schriftlich zu bestellen, damit sie ihn in Fragen des Arbeitsschutzes beraten und unterstützen. Dies stellt eine unabhängige Beurteilung ohne Interessenkonflikte zwischen den Belangen des Unternehmers als Arbeitgeber und denen als Fachkraft sicher.

Unser Tipp



Wann sich Unternehmer vom Betriebsarzt und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen müssen, lesen Sie in der DGUV Vorschrift 2. Diese können Sie unter www.bgw-online.de, Suche: „DGUV Vorschrift 2“, herunterladen.

2.2 Der Betriebsarzt

Das Fachgebiet von Betriebsärzten beziehungsweise Arbeitsmedizinern sind berufsbedingte Erkrankungen, physische wie psychische. Sie beurteilen, wie belastend bestimmte Arbeiten sind, zum Beispiel für Rücken, Haut oder Psyche. Sie informieren über notwendige Vorsorgemaßnahmen, zum Beispiel wenn Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Infektionsgefährdungen ausgesetzt sind oder mit gefährlichen Stoffen arbeiten. Sie beraten sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, was sie gegen Stress oder Suchterkrankungen unternehmen können, und unterstützen Sie bei der Organisation der Ersten Hilfe im Unternehmen.

Betriebsmediziner = Facharzt für Arbeitsmedizin?

Neben der Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ gibt es die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“. Sie war ein Vorläufer der Arbeitsmedizin und wird bis heute beibehalten. Die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ setzt eine bereits vorhandene Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung voraus. Fast jeder Facharzt

kann sich in einer einjährigen, vollzeitigen Weiterbildung zum Betriebsmediziner qualifizieren. Grundsätzlich gilt: Beide Professionen verfügen über die Fachkunde, eine Betreuung gemäß der DGUV Vorschrift 2 durchzuführen.

Wann brauche ich einen Betriebsarzt?

Sobald Sie Mitarbeiter beschäftigen, auch wenn es nur ein einziger ist, müssen Sie einen Betriebsarzt verpflichten. Große Unternehmen haben oft einen fest angestellten Betriebsarzt. Kleine Betriebe können einen externen Betriebsarzt beauftragen, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang betreut. Betriebsärztin beziehungsweise -arzt kommen dann in bestimmten Zeitabständen ins Unternehmen und beraten die Geschäftsführung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

In Unternehmen mit eigener Betriebsärztin oder eigenem Betriebsarzt können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln lassen, wenn bei ihnen während der Arbeit akute gesundheitliche Beschwerden auftreten oder sie sich verletzt haben.

Betriebsarzt für die eigenen Mitarbeiter?



Eine betriebsärztliche Betreuung der eigenen Praxis ist nicht möglich, da Arbeitgeber und Betriebsarzt verschiedene Personen sein müssen. Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) hat der Arbeitgeber Betriebsärzte schriftlich zu bestellen, damit sie ihn bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes beraten und unterstützen. Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) enthält außerdem eine ausdrückliche Festlegung, wonach der Betriebsarzt gegenüber den zu beratenden und zu untersuchenden Beschäftigten keine Arbeitgeberfunktion ausüben darf (§ 7 Abs. 1 S. 2). Es liegt im berechtigten Interesse des Beschäftigten, dass er bestimmte medizinische Befunde nicht seinem Arbeitgeber anvertrauen möchte.

Für Schnupfnasen, Grippe und Co. ist jedoch der praktische Arzt zuständig. Der Betriebsarzt kann Patienten weder krankschreiben noch mit Medikamenten versorgen.

Vertrauliche Behandlung

Immer wieder kommt es vor, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrem Betriebsarzt gesundheitliche Probleme verheimlichen, aus Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Ein Betriebsarzt unterliegt jedoch – wie alle Mediziner – der ärztlichen Schweigepflicht. Ein Betriebsarzt überprüft nicht, ob Krankmeldungen berechtigt sind. Im Gegenteil: Betriebsärzte und Arbeitsmediziner sind Vertrauenspersonen. Sie arbeiten, wenn die Patientin oder der Patient einverstanden ist, mit deren Hausarzt zusammen.

2.3 Arbeitsschutzexperten auswählen

Überlegen Sie, ob Sie über die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschriebene Betreuung hinaus weitere Beratung und Begleitung benötigen. Vielleicht wünschen Sie sich Unterstützung bei Projekten zu gesundheitsfördernder Führung, alter(n)s-gerechtem Arbeiten oder Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit. In diesem Fall sollte Ihr Dienstleister über entsprechende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.

Was Fachkräfte und Betriebsärzte kosten

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist an keine Gebührenordnung gebunden. Holen Sie deshalb immer mehrere Angebote ein. Einige Dienstleister bieten sowohl eine betriebsärztliche als auch eine sicherheitstechnische Betreuung an – oder sie kooperieren mit Experten der jeweils anderen Disziplin. Bevorzugen Sie Anbieter, die transparent kommunizieren, welche Leistungen sie erbringen. Anbieter, die Ihnen beispielsweise eine Jahrespauschale berechnen

möchten, sollten erläutern können, welche Leistungen darin enthalten sind.

Vergleichen Sie nicht nur die Kosten. Prüfen Sie auch weitere Rahmenbedingungen: Stimmt der Service? Bietet der Dienstleister alle Betreuungsformen an? Verfügen er und seine Mitarbeiter über Branchenkenntnisse?

Schließen Sie einen Betreuungsvertrag ab. Achten Sie beim Vertragsabschluss darauf, dass die Leistungen detailliert beschrieben sind, dass der Vertrag auf jeden Fall das gesetzlich geforderte Mindestmaß abdeckt und dass die erbrachten Leistungen dokumentiert werden.

Unser Tipp

Seit November 2013 gilt eine neue Fassung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV). Sie betont die Beratung und die Selbstbestimmungsrechte der Beschäftigten, richtet sich an Arbeitgeber und Betriebsärzte. Was sich geändert hat, finden Sie auf www.bgw-online.de, Suchbegriff „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“.

Fachkräfte und Betriebsärzte finden

- Mit der BGW kooperierende Fachkräfte und Betriebsärzte in Ihrer Nähe finden Sie unter www.bgw-online.de, Suchbegriff „Kooperationspartner nach Bundesländern“.
- Adressen von Fachkräften für Arbeitssicherheit erhalten Sie beim Berufsverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (www.bfsi.de), beim Verband deutscher Sicherheitsingenieure (www.vdsi.de) und bei der Gesellschaft für Qualität und Arbeitsschutz (www.gqa.de).
- Adressen von Betriebsärzten erhalten Sie beim Berufsverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (www.bsafb.de), beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (www.vdbw.de) und über das Internetangebot „Arztsuche“ der Bundesärztekammer (www.bundes-aerztekammer.de).

3 Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Beschäftigte

In Kleinbetrieben mit bis zu zehn Beschäftigten können Arbeitgeber zwischen der Regelbetreuung und der alternativen bedarfsorientierten Betreuung wählen.



Die Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu maximal zehn Vollzeitbeschäftigten besteht aus zwei Bausteinen: der **Grundbetreuung** und der **anlassbezogenen Betreuung**. Zu der Grundbetreuung gehört, dass Sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen müssen. Diese muss bei allen gravierenden Änderungen im Betrieb aktualisiert werden, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Dazu ist die Unterstützung eines Betriebsarzts oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit notwendig.

3.1 Fachberatung bei Bedarf

Es reicht, wenn Sie einen Experten beauftragen und mit ihm einen Vertrag als „Erstberater“ abschließen. Verpflichten Sie beispielsweise eine Fachkraft für Arbeitssicherheit als Erstberater muss diese bei Bedarf mit einem Betriebsarzt zusammenarbeiten. Im umge-

kehrten Fall, wenn Sie einen Betriebsarzt als Erstberater beauftragen, muss dieser bei sicherheitstechnischen Fragen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit einschalten.

Wann ist eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung vorgeschrieben?

Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich für diese Betreuungsform entscheiden, müssen sich professionelle Unterstützung hinzuholen – insbesondere bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Grundbetreuung als auch bei einer anlassbezogenen Betreuung. Für die fachkundigen Berater sind jedoch keine festen Einsatzzeiten vorgeschrieben. Stattdessen können Sie den Betreuungsbedarf selbst bestimmen. Einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigen Sie zum Beispiel bei folgenden Anlässen:

- Neu- und Umbauten
- wichtigen betrieblichen Veränderungen, etwa bei der Einführung von Schichtdiensten, neuen Produkten oder Dienstleistungen
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- wenn für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitsmedizinische Vorsorge vorgeschrieben ist



3.2 Betreuung findet vor Ort statt

Zumindest der unmittelbar beauftragte Arbeitsschutzexperte muss den Betrieb mindestens alle fünf Jahre persönlich besuchen, wenn die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen oder zu aktualisieren ist. Eine ausschließliche „Fernbetreuung“ per Telefon und mit Checklisten ist nicht möglich. Hier ist das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) eindeutig und definiert als die grundsätzliche Aufgabe eines Betriebsarzts oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, „... die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und in Zusammenhang damit die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen ...“.

3.3 Beispiel: Tierarztpraxis

Eine Tierärztin, die drei Angestellte beschäftigt, möchte sich ganz ihren Patienten widmen. Trotzdem soll der Arbeitsschutz in ihrer Praxis effizient und bedarfsorientiert umgesetzt werden. Sie entscheidet sich daher für die Regelbetreuungsvariante, die eine Grundbetreuung mit anlassbezogenen Einsatzzeiten vorsieht. Sie verpflichtet eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, die in Zukunft die

Beratung und Betreuung ihrer Praxis vor Ort wahrnimmt. Was die Arbeitsmedizin betrifft, arbeitet die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit einem freiberuflichen Betriebsarzt zusammen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt die Tierärztin bei der Gefährdungsbeurteilung für die Praxis, die anlassbezogen, zumindest aber alle fünf Jahre aktualisiert werden muss. Auf dieser Basis werden zusätzliche Betreuungstermine nur bei konkreten Anlässen notwendig. Ein Jahr nach der Praxiseröffnung klagt eine Mitarbeiterin wiederholt über starke Rückenschmerzen. Aus diesem Anlass vereinbart die Unternehmerin eine Beratung mit dem kooperierenden Betriebsarzt.

Es stellt sich heraus, dass die Ergonomie bei ambulanten Operationen in der Praxis bisher nicht optimal gelöst ist. Nach einer umfassenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeberatung und einer medizinischen Untersuchung empfiehlt der Betriebsarzt bei einer Arbeitsplatzbegehung, den Arbeitsplatz umzugestalten und chirurgische Retraktoren und Wundspreizer sowie geeignete Stehhilfen anzuschaffen, um weiteren Beschwerden vorzubeugen. Darüber hinaus schlägt er der Arbeitgeberin vor, in Zukunft ihren Mitarbeiterinnen eine regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

4 Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten

Die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten besteht aus zwei Bausteinen: der **Grundbetreuung** und der **betriebsspezifischen Betreuung**.

4.1 Im Arbeitsschutz gut aufgestellt

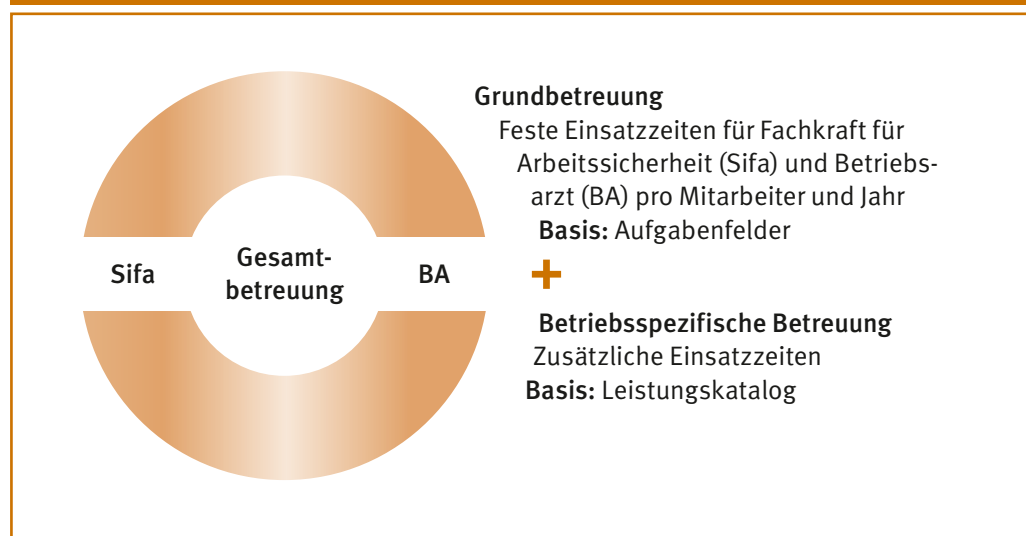
Die **Grundbetreuung** umfasst Basisleistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, die unabhängig von Art und Größe des Betriebs anfallen. Dazu gehört unter anderem die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung. Auch die allgemeine Beratung von Arbeitgeber, Führungskräften, betrieblicher Interessenvertretung und Beschäftigten fällt in diesen Aufgabenbereich, ebenso die Untersuchung von Arbeitsunfällen und ähnlichen Vorkommnissen. Aufgelistet sind die Aufgabenfelder im Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2.

Die **betriebsspezifische Betreuung** baut auf der Grundbetreuung auf und ergänzt sie auf der Basis der betrieblichen Gefährdungssituation und sonstigen Gegebenheiten um die individuellen Betreuungserfordernisse des einzelnen Betriebs.

Feste Einsatzzeiten: die Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung gelten feste Einsatzzeiten – und zwar für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam. Schließlich ist der Bedarf an Unterstützung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in jeder Branche unterschiedlich. Er hängt von der Art des Betriebs und den damit einhergehenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ab. Deshalb erhalten Arbeitgeberin und Arbeitgeber den erforderlichen Gestaltungsspielraum, um das erforderliche Verhältnis selbst festzulegen. Wie sich die Aufgaben und Einsatzzeiten auf die Akteure verteilen, entscheiden Sie in Abstimmung mit Ihrem Arbeitsmediziner

Die Arbeitsschutzbetreuung



und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Bitte beachten Sie eine Besonderheit: Keiner von beiden darf weniger als 20 Prozent des Gesamtaufwands übernehmen und jeder von ihnen muss pro Beschäftigtem mindestens 0,2 Stunden Betreuung jährlich leisten.

Jeder Betrieb ist nach seiner Betriebsart und Gefährdungssituation einer von drei Betreuungsgruppen zugeordnet:

- Gruppe I = hohe Gefährdung
- Gruppe II = mittlere Gefährdung
- Gruppe III = niedrige Gefährdung

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Betriebszweck und nicht nach den dort ausgeführten Tätigkeiten. Die Zuordnung ist in Anlage 2, Abschnitt 4 der DGUV Vorschrift 2 festgelegt. Alle bei der BGW versicherten Betriebe gehören zur Gruppe II oder zur Gruppe III. In Unternehmen der Gruppe II beträgt die gemeinsame Einsatzzeit von Fachkraft und Betriebsarzt je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter jährlich 1,5 Stunden. In Unternehmen der Gruppe III sind es 0,5 Stunden pro Jahr und Beschäftigtem. Dabei ist es egal, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter voll- oder nur teilzeit beschäftigt ist.

Ein Beispiel: Die Beschäftigtenzahl eines ambulanten Pflegedienstes beläuft sich auf 20. Als Unternehmen der Gruppe III zugeordnet ergibt das eine Einsatzzeit von 20 mal 0,5 Stunden, das heißt zehn Stunden jährliche gemeinsame Einsatzzeit für Fachkraft und Betriebsarzt. Keiner von beiden darf von diesen zehn Stunden weniger als vier Stunden übernehmen. Denn: Sowohl Betriebsarzt als auch Fachkraft müssen pro Beschäftigtem mindestens 0,2 Stunden Betreuung jährlich leisten. In diesem Fall ergeben also 20 mal 0,2 Stunden genau vier Stunden Mindestbetreuungszeit.

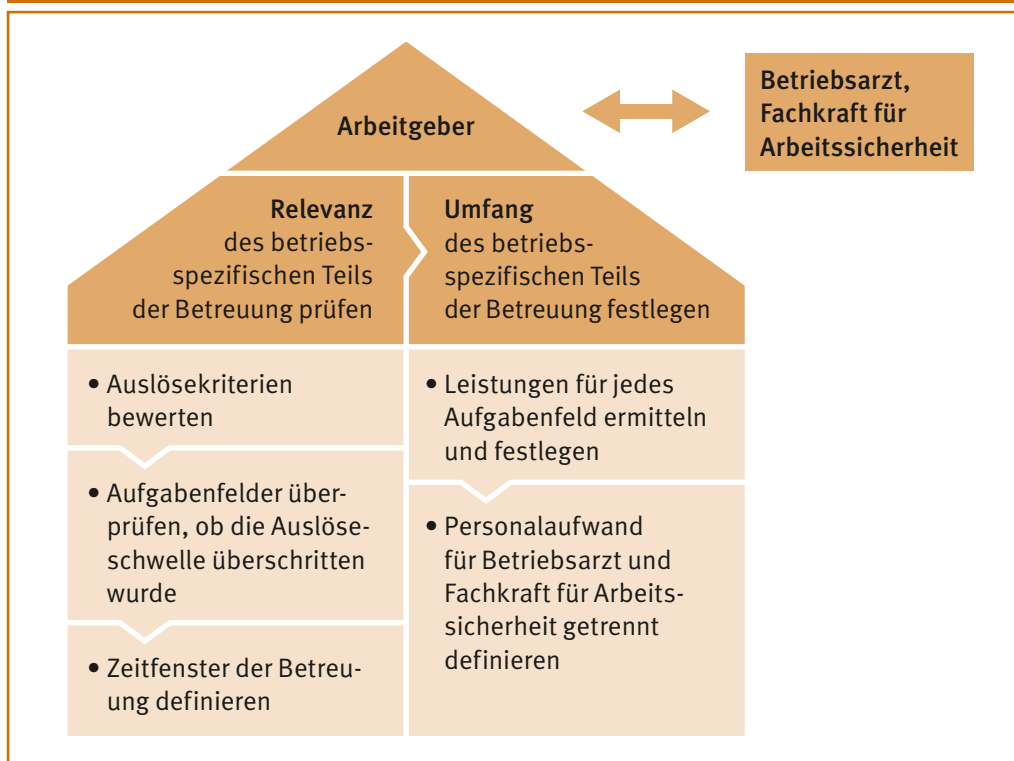
Arbeitsmedizinische Vorsorge

Übrigens: Arbeitsmedizinische Vorsorge ist keine Basisleistung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und damit auch nicht Teil der Grundbetreuung! Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine separate betriebsärztliche Leistung. Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, können jedoch Aufgaben der betriebsspezifischen Betreuung sein.



Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind der Betreuungsgruppe II zugeordnet.

Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung



Wie Sie den betriebsspezifischen Teil der Betreuung ermitteln

Um den Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung und ihrer Aufteilung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu ermitteln, berücksichtigen Sie die in der DGUV Vorschrift 2 aufgeführten Aufgabenfelder. Dort sind auch

Indikatoren und Aufwandskriterien genannt. Prüfen Sie alle dort aufgeführten Aufgabenfelder, ob sie für Ihren Betrieb relevant sind.

Bedarfsorientiert: die betriebsspezifische Betreuung

Zusätzlich zur Grundbetreuung muss ein Arbeitgeber eine betriebsspezifische Betreuung etablieren. Sie umfasst – über grundsätzliche Aufgaben, die mit der Grundbetreuung abgedeckt werden, hinaus – den individuellen Bedarf an Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung im Unternehmen. Relevante Themen sind beispielsweise die Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements, die Einführung neuer Arbeitsverfahren oder der Umgang mit dem demografischen Wandel. Auch die

arbeitsmedizinische Vorsorge oder Maßnahmen zur Prävention psychischer Belastungen zählen zur betriebsspezifischen Betreuung. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung können außerdem auf zusätzlichen Bedarf hinweisen.

Für die betriebsspezifische Betreuung sind keine festen Einsatzzeiten vorgegeben. Was, wie und welcher Umfang in ihrem Unternehmen wichtig ist, entscheiden Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in Abstimmung mit Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und der betrieblichen Interessenvertretung.

Gemeinsam legen sie Aufgabenfelder und Ziele fest, planen die Vorgehensweise und erarbeiten einen Zeit- und Maßnahmenplan. Aufgaben und die Ziele werden dabei schriftlich dokumentiert und mindestens einmal pro Jahr überprüft.

4.2 Beispiel: Krankenhaus

Der Leiter eines Krankenhauses mit 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitet im Rahmen der Regelbetreuung mit einer externen Betriebsärztin und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammen, die ihn in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes entlasten. Da Krankenhäuser gemäß Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 zur Betreuungsgruppe II gehören, beträgt deren Einsatzzeit pro Jahr und pro Beschäftigtem 1,5 Stunden für die Grundbetreuung. Die Leitung muss insgesamt 345 Stunden betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherstellen. Für die Krankenhausleitung stellen sich zunehmend wachsende Herausforderungen, die unter anderem durch den demografischen Wandel bedingt sind. Eine interne Befragung ergab einen dringenden Handlungsbedarf in dem Aufgabenfeld „alter(n)sgerechte Arbeitsgestaltung“. Außerdem hat sich die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage durch psychische Erkrankungen erhöht, sodass weitere Maßnahmen zur Stressreduktion notwendig werden.

Auf einem ersten Treffen der Krankenhausleitung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin wird das Vorgehen zur Umsetzung der Grundbetreuung gemäß DGUV Vorschrift 2 festgelegt. Anhand der bereits vorliegenden Dokumente gleicht das Team den Stand des Arbeitsschutzes im Haus mit den in der Vorschrift 2, Anhang 3 beschriebenen Aufgabenfeldern der Grundbetreuung ab.



Die regelmäßig im Haus durchgeführte Gefährdungsbeurteilung und die bisher erbrachten Betreuungsleistungen von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin sind sehr aufschlussreich dokumentiert. Daher kann das erforderliche Konzept zeitnah erstellt und der betrieblichen Interessenvertretung präsentiert werden. Die Zeitbudgets der Experten wurden dem Bedarf der Klinik entsprechend unter beiden Experten aufgeteilt. Jeder von ihnen übernimmt 50 Prozent des Zeitbudgets.

Im zweiten Schritt analysieren die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Bedarf für die betriebspezifische Betreuung. Sie setzen je einen Schwerpunkt in den Bereichen „demografischer Wandel“ und „Weiterentwicklung des Gesundheitsmanagements hinsichtlich psychischer Belastungen“. Nach Abstimmung des Vorschlags mit der Klinikleitung und der betrieblichen Interessenvertretung werden mit beiden Experten Beratungsverträge für den Zeitraum eines Jahres abgeschlossen. In den Verträgen sind sowohl die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschrieben als auch die einzelnen Aufgabenfelder dargestellt und den beiden Experten zugeordnet. Das zusätzliche Zeitbudget für die betriebsbezogene Betreuung von insgesamt 155 Stunden wird aufgabenbezogen verteilt. Auf die Fachkraft entfallen 71 Stunden, auf die Betriebsärztin 84.

5 Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Unser Tipp

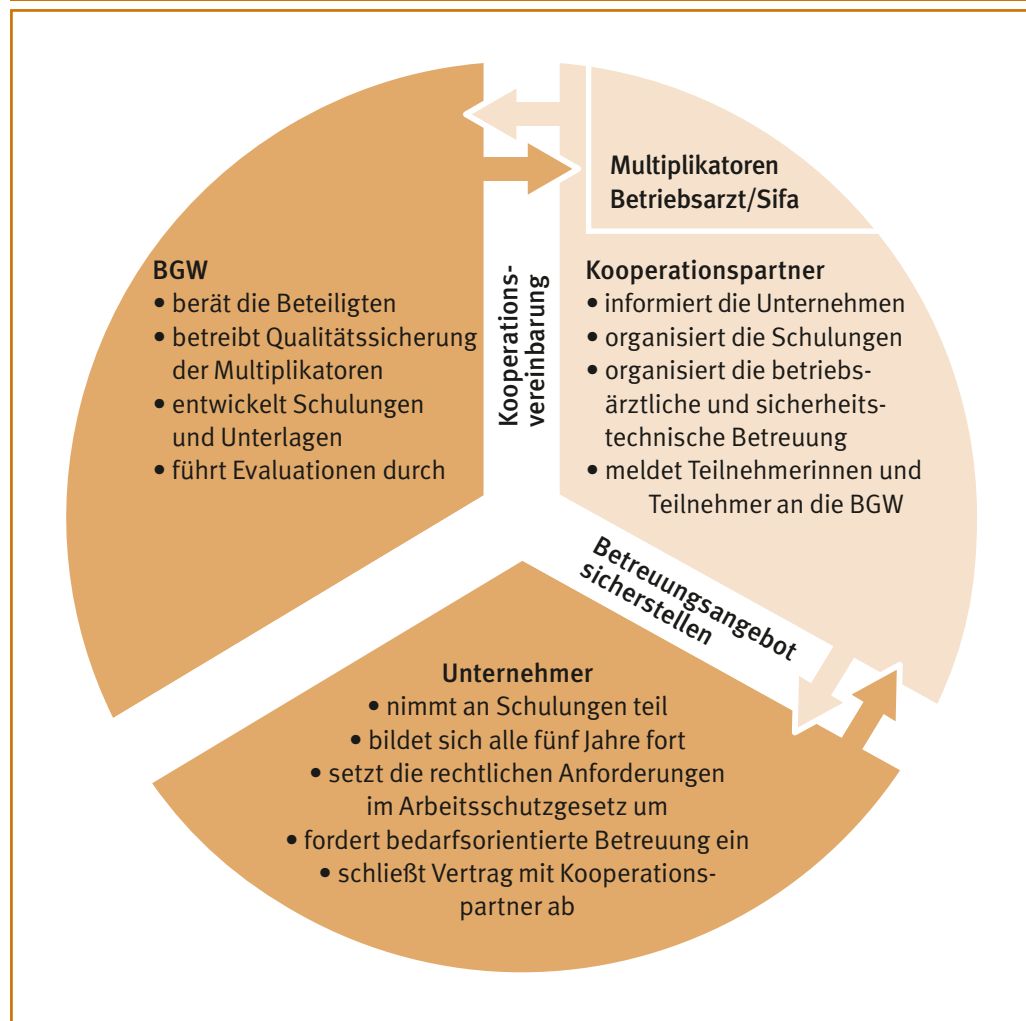


Friseure und Ärzte, die bereits an der alternativen bedarfsorientierten Betreuung teilnehmen, können die Online-Lernangebote der BGW nutzen. Gehen Sie auf www.bgw-lernportal.de, registrieren Sie sich und melden sich für Ihren Kurs an.

Die alternative bedarfsorientierte Betreuung wurde für Betriebe mit maximal 50 Beschäftigten entwickelt. Sie ermöglicht Ihnen als Unternehmer wesentlich mehr Handlungsspielraum. Im Unterschied zur Regelbetreuung müssen Sie keinen Betriebsarzt und keine Fachkraft für Arbeitssicherheit dauerhaft vertraglich verpflichten. Stattdessen schließen Sie sich einer Betreuung an, die

von den Dach- und Standesorganisationen oder von Arbeitsschutzdienstleistern angeboten wird. Diese unterstützen Sie bei konkreten Anlässen. Die Meldung an die BGW, dass Sie an der alternativen bedarfsorientierten Betreuung teilnehmen, erfolgt automatisch über Ihre Dach- und Standesorganisation beziehungsweise das kooperierende Dienstleistungsunternehmen.

Zusammenspiel der Akteure in der alternativen bedarfsorientierten Betreuung



5.1 Flexibilität für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten

Voraussetzung ist, dass Sie als Unternehmer aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind. Die alternative Betreuung gibt es für alle bei der BGW versicherten Branchen bis auf Kliniken, Einrichtungen der Beruflichen Rehabilitation und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Verwaltungen.

Wie funktioniert diese Betreuungsform?

In Schulungen bestehend aus sechs Lehreinheiten à 45 Minuten bilden sich Unternehmerin oder Unternehmer im Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit weiter. Anschließend nehmen sie an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Nur bei zusätzlichem Bedarf oder wichtigen Veränderungen im Betrieb müssen sie sich von Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder gegebenenfalls von beiden beraten lassen.

Voraussetzungen sind:

- die Teilnahme der Unternehmerin beziehungsweise des Unternehmers an einer halbtägigen Ersts Schulung und regelmäßigen Fortbildungen zum Beispiel bei einem Kooperationspartner der BGW
- die selbstständige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im eigenen Betrieb
- die Betreuung durch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Bedarf und bei bestimmten Anlässen (siehe DGUV Vorschrift 2, Anlage 3)

So finden Sie die passende Schulung

Wir möchten eine möglichst branchennahe Schulung anbieten. Deshalb kooperiert die BGW bei der alternativen Betreuung mit Dach- oder Standesorganisationen wie Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Berufsverbänden, aber auch mit betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten. Diese sorgen für die praktische Umsetzung der alternativen bedarfsorientierten Betreuung, indem sie die Schulungen organisieren und Kontakte zu Ansprechpartnern und Experten vermitteln. Die BGW legt dabei großen Wert auf qualifizierte Dozenten, um die Qualität der Schulungen zu gewährleisten.

Was lerne ich dort?

In der branchenbezogenen Unternehmerschulung erfahren Sie, wo Belastungen und Gefährdungen in Ihrem Betrieb auftreten können, welche Arbeitsschutzmaßnahmen Sie treffen können und wann arbeitsmedizinische Vorsorge für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig ist. Sie lernen, wie Sie den Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb organisieren, wie Sie selbst eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und was beispielsweise beim Umgang mit elektrischen Anlagen, Arbeitsmitteln und -stoffen sowie beim Brandschutz zu beachten ist.

Wie geht es nach der Schulung weiter?

Sie führen die Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb selbst durch, legen die Schutzmaßnahmen fest und entscheiden auf dieser Basis, wann Sie Ihren Betriebsarzt oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigen. Nach spätestens fünf Jahren müssen Sie zu einer Auffrischungsschulung. Dort erfahren Sie wichtige Neuerungen und fachliche Vertiefungen zum Arbeitsschutz. Sie erhalten zusätzlich durch den Austausch mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Anregungen, wie Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung verbessern können. Auf diese Weise entwickeln Sie den Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb kontinuierlich weiter.

Unser Tipp

Die aktuellen Schulungstermine für Unternehmerinnen und Unternehmer finden Sie auf www.bgw-online.de, unter dem Suchbegriff „Schulungstermine“.

Brauche ich noch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Ja, es gibt konkrete, vom Gesetzgebervorgegebene Anlässe, bei denen Sie sich an Ihre Experten wenden müssen. Zum Beispiel wenn Sie neue Arbeitsverfahren einführen, die Arbeitsplätze umgestalten oder wenn in Ihrem Betrieb häufig gesundheitliche Probleme auftreten. Eine komplette Auflistung der gesetzlich vorgeschriebenen Anlässe finden Sie in der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2. Außerdem sind Sie verpflichtet, Ihren Beschäftigten zu ermöglichen, sich bei Bedarf jederzeit bei Betriebsarzt oder Fachkraft informieren zu können.

Nachdem die Saloninhaberin die Gefährdungsbeurteilung zusammen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt hat, wird ihr bewusst, dass durch die Mischung der Färbe- und Blondierungsmittel Stäube entstehen, die Atemwegserkrankungen auslösen können. Sie wendet sich an die Friseurinnung als Kooperationspartner der BGW. Diese vermittelt ihr den Kontakt zu einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt. In den Gesprächen erhält sie Tipps, mit welchen Produkten und Mischverfahren Gefährdungen vermieden werden können. Die Beratungskosten sind transparent, weil sie bereits von der Innung ausgehandelt wurden.

5.2 Beispiel: Friseurbetrieb

Die Inhaberin eines Friseursalons mit sechs Mitarbeiterinnen möchte Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in ihrem Betrieb eigenständig organisieren und entscheidet sich für die alternative bedarfsorientierte Betreuung. Sie nimmt deshalb an einer Unternehmensschulung teil, die von ihrer Innung organisiert wird. Hier erfährt sie, wie sie die Gefährdungsbeurteilung in ihrem Salon sowie die entsprechenden Maßnahmen selbst durchführen kann.

6 Alle Betreuungsformen auf einen Blick

Betreuungsformen			
	Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Beschäftigte	Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten	Alternative bedarfsorientierte Betreuung für ein bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Durchführung der Betreuung	Findet entweder durch einen Betriebsarzt oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit als Erstberater statt. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Sachkenntnis von beiden in die Betreuung einfließt.	Übernehmen externe oder eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.	Steuert der geschulte Unternehmer selbst, bei Bedarf Fachkraft oder Betriebsarzt. Es gibt aber keine festen Einsatzzeiten.
Betreuung vor Ort	Zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung, mindestens alle fünf Jahre, ansonsten Betreuung bei Bedarf und bei vorgegebenen Anlässen gemäß DGUV Vorschrift 2.	Kontinuierlich, betriebspezifisch und anlassbezogen in Abstimmung zwischen Arbeitgeber, Arbeitsschutzexperten und unter Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung.	Auf Anforderung des Unternehmers und bei vorgegebenen Anlässen gemäß DGUV Vorschrift 2.
Umfang der Betreuung	Ergibt sich aus dem in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten betrieblichen Gefährdungspotenzial.	Grundbetreuung nach vorgegebenen Einsatzzeiten gemäß DGUV Vorschrift 2 zuzüglich des vom Arbeitgeber ermittelten betriebspezifischen Bedarfs.	Bestimmt der geschulte Unternehmer selbst.
Eigenleistung des Unternehmers	Der Unternehmer verantwortet die Arbeitsschutzbetreuung aktiv. Er führt die Gefährdungsbeurteilung mit Expertenunterstützung durch. Auch bei besonderen Anlässen zieht er Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zurate.	Der Unternehmer beauftragt interne oder externe Arbeits- und Gesundheitsexperten mit der Arbeitsschutzbetreuung. Mit ihnen zusammen bestimmt er, wie sich Einsatzzeiten und Aufgaben verteilen und welcher betriebspezifische Betreuungsbedarf bei ihm im Unternehmen vorliegt. Er führt die Gefährdungsbeurteilung mit Expertenunterstützung durch.	Der Unternehmer nimmt an einer Schulung teil und besucht regelmäßig Fortbildungen. Er steuert Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb eigenverantwortlich.
Vertragsgestaltung	Betreuungsvertrag mit Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt als Erstberater abschließen.	Betreuungsvertrag mit Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt abschließen.	Vertrag mit Kooperationspartner der BGW (Standesorganisation oder Dienstleister) abschließen.

7 Arbeitsschutzbetreuung sicherstellen

Unser Tipp

Jederzeit erreichen Sie unser Online-Angebot www.bgw-online.de. Dort finden Sie viele hilfreiche Tipps, Zusatzinformationen und Arbeitshilfen zum Herunterladen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Arbeitsschutzbetreuung.



Die BGW selbst bietet keine Arbeitsschutzbetreuung an. Aber wir helfen unseren versicherten Unternehmen mit Informationen und mit unserem Beratungsangebot, die Betreuung zu organisieren.

- Sie nutzen die unter www.bgw-online.de (Suche: „Faxvorlage Arbeitsschutzbetreuung“) zur Verfügung gestellte Faxvorlage: Einfach ausdrucken, ausfüllen und per Fax an die BGW schicken

Wir überprüfen, ob und wie unsere versicherten Unternehmen die Arbeitsschutzbetreuung organisiert haben. Damit sind wir gesetzlich beauftragt. Daher sind Sie verpflichtet, uns Ihre Betreuungsform mitzuteilen. Die BGW benötigt von Ihnen dafür einen der folgenden Nachweise:

- eine formlose Erklärung, welche Betreuung durchgeführt wird oder
- eine Kopie des gültigen Betreuungsvertrags mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder

Wir beraten Sie gern!

Wenn Sie Fragen zu den drei Betreuungsformen haben, **rufen Sie unsere Hotline (0800) 200 30 330 an**. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen weiter. Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen. Selbstverständlich können Sie uns auch ein Mail senden:

kleinbetriebe@bgw-online.de



www.bgw-online.de/arbeitsschutzbetreuung



8 Service

Ansprechpartner

BGW – Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Tel.: (0800) 20 03 03 30

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Adressen

Betriebsärzte

Berufsverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfB)

Petersburger Straße 94, 10247 Berlin

Tel.: (0800) 101 61 87, Fax: (030) 420 82 47 77

E-Mail: info@bsafb.de

www.bsafb.de

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)

Friedrich-Eberle-Straße 4a, 76227 Karlsruhe

Tel.: (0721) 933 81 80, Fax: (0721) 933 81 88

E-Mail: info@vdbw.de

www.vdbw.de

Fachkräfte für Arbeitssicherheit Verband deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI)

Schiersteiner Straße 39, 65187 Wiesbaden

Tel.: (0611) 157 55 - 0, Fax: (0611) 157 55 - 79

E-Mail: info@vdsi.de

www.vdsi.de

Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. (BFSI)

Oberdreisbach-Höhe 14, 53804 Much

Tel.: (02245) 600 82 46, Fax: (02245) 61 07 89

E-Mail: bgst@bfsi.de

www.bfsi.de

Internet

www.bgw-online.de

Portal der BGW mit Informationen für Kunden.

www.dguv.de

Portal der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

www.praevention-online.de

Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.

www.baua.de

Portal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Literatur

Vorschriften und Regeln

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 100-001 – Grundsätze der Prävention

DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Verzeichnisse über Medien- und Seminarangebote der BGW

M069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

M070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25
schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49
schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79
studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25
schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25
schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11
Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77
Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden
BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99
schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg
BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73
schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01
schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98
schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86
schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25
schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

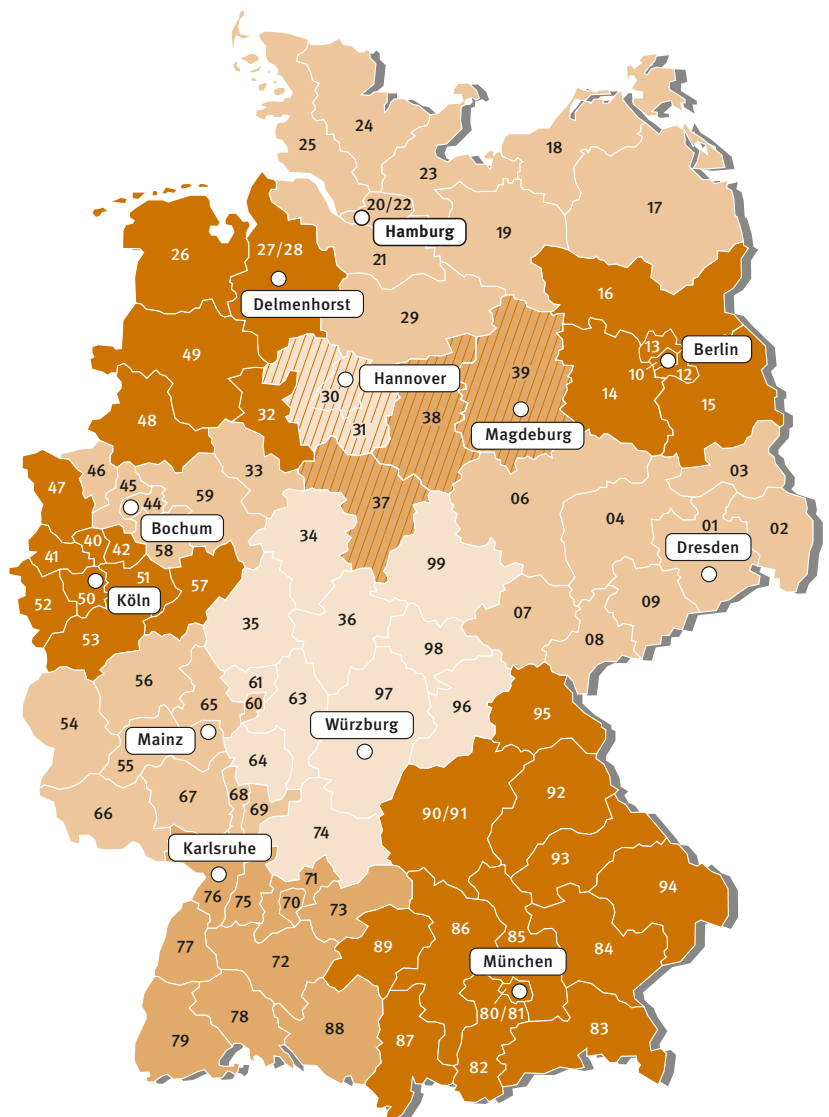
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung **Melden Sie sich bei uns!**

Bei Fragen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung helfen wir Ihnen weiter.

Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter: (0800) 20 03 03 30. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen. Selbstverständlich können Sie uns auch eine Mail senden an: kleinbetriebe@bgw-online.de

Jederzeit erreichen Sie unser Online-Angebot. Dort finden Sie viele hilfreiche Tipps, Zusatzinformationen und Arbeitshilfen zum Herunterladen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Arbeitsschutzbetreuung.



www.bgw-online.de/arbeitsschutzbetreuung

